

Der Bürgermeister

Hilden, den 06.09.2005

AZ.: 01-rb



Hilden

WP 04-09 SV 01/040

Mitteilungsvorlage

öffentlich

**Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Klaus Dupke
für das durch Verzicht ausgeschiedene Ratsmitglied Thomas
Wittfeld/SPD**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Rat der Stadt Hilden	28.09.2005	

Erläuterungen und Begründungen:

1. Der mit der Wahl am 26. September 2004 in den Rat gewählte Bewerber der SPD, Herr Thomas Wittfeld, Am Johann-Strauß-Weg 6, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, zum 16.08.2005 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt.

Damit ist der Verzicht wirksam geworden.

Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Der Bewerber, Herr **Thomas Wittfeld/SPD**, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 26. September 2004 in den Rat berufen worden. Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der SPD (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

14. Klaus Dupke
1947

3. Die Annahme-Erklärung liegt vor. Nach § 67 Abs. 3 GO NW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel hat nach der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Abs. 3 der GO (altes Recht) folgenden Wortlaut:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.”